

## **SATZUNG**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS -) vom TT.MM.JJJJ**

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) in der Fassung vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247/BS 213-50), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302) sowie des § 2 Abs. 1, der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

#### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

#### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

Leistungen im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (BMA),

2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 12 LBKG).

## **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Abs. 1 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Einsatzleiters.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzdauer so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr, wenn diese nicht zum Feuerwehrhaus erfolgt. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet. Die Einsatzdauer ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den zu berechnenden Aufwand für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage)
5. den pauschalen Verrechnungssätzen für Türöffnungen und dem Einsatz von Ölbindemittel (Nr. 5 der Anlage)
6. den Kostensätzen bzw. Gebühren für Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder Anderen sowie Abnahmen (Nr. 6 der Anlage)
7. dem pauschalen Verrechnungssatz für Falschalarme (Nr. 7 der Anlage)
8. den Kostensätzen für sonstige Leistungen (Nr. 8 der Anlage).

(4) Kommt ein Fahrzeug nach Verlassen des Feuerwehrhauses an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz, wird für das Fahrzeug eine Pauschale von ½ Stunde berechnet. In diesem Fall wird für die ausgerückten nicht eingesetzten Einsatzkräfte eine Personalkostenpauschale von 50 % des aktuellen Stundensatzes der Personalkosten, die bei Einsätzen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden, berechnet.

(5) Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswachen erfolgt analog der vorstehenden Zeitregelung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pauschale von 1/2 Stunde für An- und Abfahrt.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(7) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren, insbesondere in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung, werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(9) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Frankenthal (Pfalz) nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.

## Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
vom TT.MM.JJJJ**

**Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

| Nr.        | Beschreibung                                                                   | Kosten pro Stunde                                         |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| <b>1</b>   | <b>Personal</b>                                                                |                                                           |
| <b>1.1</b> | <b><i>Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r</i></b>                             | 35,33 € zzgl. gewährter Aufwandsentschädigung             |
| <b>1.2</b> | <b><i>Aufwandsentschädigung – Einsatzgeld je Einsatzkraft</i></b>              | 1. Stunde 10,00 €, danach je angefangener ½ Stunde 5,00 € |
| <b>1.3</b> | <b><i>Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswachdienst je Einsatzkraft</i></b> | 1. Stunde 9,00 €, danach je angefangener ½ Stunde 4,50 €  |
| <b>2</b>   | <b>Fahrzeuge</b><br>Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung                  | Auf volle € gerundete Beträge                             |
|            | ELW (Einsatzleitwagen)                                                         | 147,00 € *                                                |
|            | Führungskraftwagen                                                             | 57,00 € * (wie MTF)                                       |
|            | Zubringerfahrzeug mit Ladefläche                                               | 40,00 €                                                   |
|            | KdoW (Kommandowagen)                                                           | 46,00 € *                                                 |
|            | LF 10 (Löschgruppenfahrzeug)                                                   | 289,00 € *                                                |
|            | LF 20 (Löschgruppenfahrzeug)                                                   | 301,00 € *                                                |
|            | LF 20 KatS (Löschgruppenfahrzeug)                                              | 303,00 € *                                                |
|            | HLF 10 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)                                   | 306,00 € *                                                |
|            | HLF 20 (Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug)                                   | 385,00 € *                                                |
|            | MLF (Mittleres Löschfahrzeug)                                                  | 193,00 € *                                                |
|            | TLF 2000 (Tanklöschfahrzeug) / VLF (Vorauslöschfahrzeug)                       | 275,00 € *                                                |
|            | TLF 3000 (Tanklöschfahrzeug)                                                   | 308,00 € *                                                |
|            | TLF 4000 (Tanklöschfahrzeug)                                                   | 324,00 € *                                                |
|            | DLK (Drehleiter-Fahrzeug)                                                      | 687,00 € *                                                |
|            | GW-DekonP                                                                      | 178,00 €                                                  |
|            | GW-G (Gerätewagen Gefahrgut)                                                   | 419,00 € *                                                |
|            | GW-Haus                                                                        | 38,00 €                                                   |
|            | GW-Höhenretter                                                                 | 78,00 €                                                   |
|            | GW-Mess (Gerätewagen Messtechnik)                                              | 165,00 € *                                                |
|            | GW-Pressen-/Medienarbeit                                                       | 57,00 € * (wie MTF)                                       |

|            |                                                                         |                                            |
|------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
|            | GW-Wasser                                                               | 77,00 €                                    |
|            | RW (Rüstwagen)                                                          | 433,00 € *                                 |
|            | RW 2-G                                                                  | 203,00 €                                   |
|            | WLF (Wechseladerfahrzeug)                                               | 229,00 € *                                 |
|            | MZF 2 (Mehrzweckfahrzeug)                                               | 134,00 € *                                 |
|            | MZF 3 (Mehrzweckfahrzeug)                                               | 218,00 € *                                 |
|            | MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)                                      | 57,00 € *                                  |
|            | AB-AS (Abrollbehälter-Atemschutz)                                       | 57,00 €                                    |
|            | AB-Mulde                                                                | 3,00 €                                     |
|            | AB-Plane und Spriegel                                                   | 3,00 € (wie AB Mulde)                      |
|            | MZB (Mehrzweckboot)                                                     | 123,00 € *                                 |
|            | PKW ohne Sondersignal                                                   | 7,00 €                                     |
|            | Einsatz für Brandsicherheitswache                                       | ½ Std. Fahrzeugpauschale (An- und Abfahrt) |
| <b>3</b>   | <b>Geräte</b>                                                           |                                            |
| <b>3.1</b> | <b>Pumpen</b>                                                           |                                            |
|            | Tragkraftspritze                                                        | 31,00 €                                    |
|            | E-Tauchpumpe bis 500 l/min.                                             | 19,00 €                                    |
|            | E-Tauchpumpe bis 1000 l/min.                                            | 25,00 €                                    |
|            | E-Tauchpumpe über 1000 l/min.                                           | 31,00 €                                    |
|            | Gefahrstoffpumpe                                                        | 120,00 €                                   |
| <b>3.2</b> | <b>Notstromaggregate</b>                                                |                                            |
|            | bis 5 kVA                                                               | 19,00 €                                    |
|            | bis 10 kVA                                                              | 31,00 €                                    |
|            | über 10 kVA                                                             | 50,00 €                                    |
| <b>3.3</b> | <b>Atemschutz</b>                                                       |                                            |
|            | Atemluftflasche (je Einsatz)                                            | 10,00 €                                    |
|            | Maske (je Einsatz)                                                      | 20,00 €                                    |
|            | Atemschutzgerät und Lungenautomat (zusammen je Einsatz)                 | 30,00 €                                    |
| <b>3.4</b> | <b>Chemieschutzanzug</b>                                                | 80,00 €                                    |
| <b>4</b>   | <b>Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft</b> |                                            |
| <b>4.1</b> | Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung                         | 33,00 € pro Garnitur                       |
| <b>5</b>   | <b>Türöffnungen</b>                                                     |                                            |
| <b>5.1</b> | Tür öffnen                                                              | 100,00 €                                   |
| <b>5.2</b> | Schließzylindereinbau nach Türöffnung                                   | 25,00 €                                    |
| <b>5.3</b> | Schließzylinder, Standard                                               | 25,00 €                                    |
| <b>5.4</b> | Schließzylinder, Rundzylinder                                           | 100,00 €                                   |
| <b>5.5</b> | Türschloss, Standard                                                    | 37,50 €                                    |
| <b>5.6</b> | Einsatzmaßnahmen bei Aufzugsanlagen                                     | 153,00 €                                   |
| <b>6</b>   | <b>Leistungen vorbeugender Gefahrenschutz</b>                           | <b>Pro angefangener ¼ Stunde</b>           |

|              |                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>6.1</b>   | Beratungen für Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens sind                                                                                    | 19,05 €<br>zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-<br>schale (An- und Abfahrt inkl.<br>Standzeit)                                            |
| <b>6.2</b>   | Beratungen für Bauvorhaben, außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens                                                                                              | 19,05 €<br>zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-<br>schale (An- und Abfahrt inkl.<br>Standzeit)                                            |
| <b>6.3</b>   | Brandschutztechnische Zustandsbesichtigung und zusätzliche brandschutztechnische Ab-<br>nahme                                                                      | 19,05 €<br>zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-<br>schale (An- und Abfahrt inkl.<br>Standzeit)                                            |
| <b>6.4</b>   | Erster Termin im Rahmen der Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüs-<br>seldepots                                                                    | kostenfrei                                                                                                                     |
| <b>6.5</b>   | Zusätzlicher Abnahmetermin Brandmeldeanla-<br>gen, Schlüsseldepots                                                                                                 | 19,05 €<br>zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-<br>schale (An- und Abfahrt inkl.<br>Standzeit)                                            |
| <b>6.6</b>   | Dienstleistungen im Rahmen der Feuerwehr-<br>schließung                                                                                                            | 19,05 €<br>zzgl. ½ Std. Fahrzeugpau-<br>schale (An- und Abfahrt inkl.<br>Standzeit)                                            |
| <b>7</b>     | <b>Falschalarme</b>                                                                                                                                                |                                                                                                                                |
| <b>7.1</b>   | Falschalarm durch eine bei der Feuerwehr auf-<br>geschaltete Brandmeldeanlage                                                                                      | 1.534 € (Pauschale)                                                                                                            |
| <b>7.2</b>   | Missbräuchliche Alarmierung                                                                                                                                        | Berechnung nach ausgerückten<br>Fahrzeugen und Zeit-, Material-<br>sowie Personalaufwand gemäß<br>diesem Kostensatzverzeichnis |
| <b>8</b>     | <b>Schulungen / Ausbildungsveranstaltungen</b>                                                                                                                     | <b>Pro Teilnehmer auf volle €<br/>gerundet</b>                                                                                 |
| <b>8.1</b>   | Truppmann Teil 1 (ohne 1. Hilfe Ausbildung)                                                                                                                        | 243,00 €                                                                                                                       |
| <b>8.2</b>   | Sprechfunker                                                                                                                                                       | 36,00 €                                                                                                                        |
| <b>8.3.1</b> | Atemschutzgeräteträger                                                                                                                                             | 101,00 €                                                                                                                       |
| <b>8.3.2</b> | Atemschutzgeräteträger inkl. Atemschutzgerät                                                                                                                       | 161,00 €                                                                                                                       |
| <b>8.4</b>   | Truppführer                                                                                                                                                        | 118,00 €                                                                                                                       |
| <b>8.5</b>   | Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch<br>externe Feuerwehren - Pauschale je Person<br>und Durchgang                                                             | 24,00 €                                                                                                                        |
| <b>8.6</b>   | Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch<br>externe Feuerwehren - Pauschale je Person<br>und Durchgang inkl. Atemschutzgerät (Maske,<br>Lungenautomat, Grundgerät) | 94,00 €                                                                                                                        |
| <b>8.7</b>   | Brandschutzhelferausbildung                                                                                                                                        | 43,00 €                                                                                                                        |
| <b>9</b>     | <b>Nutzung der Atemschutzübungsanlage<br/>durch externe Dritte</b>                                                                                                 |                                                                                                                                |
| <b>9.1.1</b> | maximal 2 h, 1-10 Teilnehmer                                                                                                                                       | 150 € (Pauschale)                                                                                                              |

|              |                                                                                                                                                                                            |                                              |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
|              | Gestellt werden seitens der Feuerwehr Frankenthal ein Streckenbediener und ein Rettungssanitäter                                                                                           |                                              |
| <b>9.1.2</b> | Person (je Streckenbuchung)                                                                                                                                                                | 35 € (Pauschale)                             |
| <b>9.2.1</b> | Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch externe Dritte, maximal 3 h, 11-20 Teilnehmer<br>Gestellt werden seitens der Feuerwehr Frankenthal ein Streckenbediener und ein Rettungssanitäter | 250 € (Pauschale)                            |
| <b>9.2.2</b> | Person (je Streckenbuchung)                                                                                                                                                                | 30 € (Pauschale)                             |
| <b>9.3</b>   | Jede weitere angefangene Stunde                                                                                                                                                            | 50 € (Pauschale)                             |
| <b>9.4</b>   | zur Verfügung gestellte Maske, Lungenautomat, Grundgerät pro Person                                                                                                                        | 70 € (Pauschale)                             |
| <b>10</b>    | <b>Sonstige Leistungen</b>                                                                                                                                                                 | <b>Pro Einsatzkraft auf volle € gerundet</b> |
| <b>10.1</b>  | Die für eine einfache Verpflegung anfallenden Kosten nach jeweils 4 Stunden ununterbrochener Einsatzdauer eines Einsatzes                                                                  | 10,00 €                                      |
| <b>11</b>    | <b>Ersatzbeschaffung</b>                                                                                                                                                                   |                                              |
| <b>11.1</b>  | Ersatzbeschaffungen für im Einsatz irreparabel beschädigtes Material                                                                                                                       | Nach tatsächlichem Kostenaufwand             |
| <b>11.2</b>  | Reparatur von im Einsatz beschädigtem Material                                                                                                                                             | Nach tatsächlichem Kostenaufwand             |

Die mit \* versehene Beträge ergeben sich aus der Verordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge des Landes Rheinland-Pfalz. Diese ist als Anlage 2 beigelegt.

### Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.